

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 21 (1929)

Heft: 1

Rubrik: Finanzpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kursprivileg aufgenommen werden, wobei allerdings eine voll befriedigende Lösung nur im Zusammenhang mit einer Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gefunden werden könnte. Immerhin werden auch hier formulierte Vorschläge gemacht.

Wir begrüßen das Vorgehen der V. S. A., ist es doch dringend notwendig, dass die Gelder, die zu Fürsorgezwecken bereitgestellt werden, nicht in Zeiten schlechter Wirtschaftslage wieder im Betrieb verschwinden. Man hat nach dieser Hinsicht allerhand erlebt und sichernde Massnahmen ins Obligationenrecht aufzunehmen, dürfte sich sehr empfehlen.

Gemeinwirtschaft.

Genossenschaftliche Zentralbank.

Die vor Jahresfrist gegründete «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» hielt am 20. Dezember eine ausserordentliche Generalversammlung ab. Es waren 161 Mitglieder vertreten mit 6313 Anteilscheinen (bei einem Anteilscheinkapital von insgesamt 6,445,000 Fr.). Verwaltungsratspräsident Jäggi widmete dem verstorbenen Genossen Dürr, der Mitglied des Verwaltungsrates gewesen war, einen Nachruf.

Zweck der ausserordentlichen Generalversammlung war eine Revision der Statuten betreffend die Firma und die Erweiterung des Mitgliederkreises. Die bisherige Firma hatte, da sie als zu lang befunden wurde, zu verschiedenerlei Abkürzungen geführt, was zu Verwechslungen und andern Unzukömmlichkeiten Anlass gab. Es wurde daher vom Verwaltungsrat beantragt, die Firma auf «Genossenschaftliche Zentralbank» umzuändern. Ferner hatte es sich als notwendig erwiesen, den Mitgliederkreis auszudehnen auf physische und andere als die bisher zugelassenen juristischen Personen. Doch haben diese Mitglieder ein beschränktes Stimmrecht. Die Genossenschaften und Gewerkschaften, welche die Bank gegründet haben, werden daher auch weiterhin einen bestimmenden Einfluss auf das Bankinstitut ausüben können. Die Generalversammlung nahm die ganze Statutenrevision einstimmig an.

Auf Vorschlag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wurde für Genossen Dürr Genosse Dr. Max Weber in den Verwaltungsrat gewählt. In der anschliessenden Sitzung des Verwaltungsrates wählte dieser Genossen Weber zum Vizepräsidenten.

Finanzpolitik.

Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in der Schweiz.

Bekanntlich gibt es in der Schweiz für die nicht einmal 4 Millionen Einwohner 25 verschiedene Steuergesetzgebungen. Denn jeder Kanton ist souverän in seiner Steuerpolitik und nutzt seine Souveränität auch gebührend aus, so dass wir eine bunte Musterkarte von allen möglichen Steuersystemen haben. Allerdings haben sich mit der Zeit einige wichtige Grundsätze der Steuerpolitik ziemlich allgemein durchgesetzt, wenn auch in verschieden weit gehendem Masse, je nachdem ob Regierung und Parlament mehr oder weniger reaktionär eingestellt sind. So ist der Gedanke der Progression verwirklicht worden, wonach höhere Einkommen und Vermögen nicht mit dem gleichen, sondern mit einem höheren Prozentsatz belastet werden als die niedrigeren. So ist ferner heute allgemein anerkannt, dass das Besitzeinkommen

stärker belastet werden soll als das Arbeitseinkommen und dass daher der Steuerfuss, der auf dem Vermögensertrag erhoben wird, höher sein muss als derjenige beim Erwerbseinkommen. Auch der Grundsatz des steuerfreien Minimums hat sich durchgesetzt, das heisst die ganz kleinen Einkommen, die nicht einmal genügen, um davon leben zu können, sollen nicht noch durch Steuerleistungen vermindert werden. Das sind alles Grundsätze, die der Forderung nach Steuergerechtigkeit, nach Belastung nach der Leistungsfähigkeit entgegenkommen, ihr aber bei weitem noch nicht entsprechen, da sie eben erst ganz ungenügend durchgeführt sind.

Wieviel noch zu tun ist auf dem Gebiet der kantonalen Steuergesetzgebung, zeigt uns eine statistische Arbeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, aus der wir einen kurzen Auszug bringen.

In den Hauptorten der grösseren Kantone betrug im Jahre 1927 für einen Verheirateten ohne Kinder die Belastung durch die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde:

Die Belastung des Erwerbs von 1927.

Kantonshauptorte	Steuerbelastung in Prozenten bei einem Erwerb von Franken						Theoretische Maximalbelastung in Prozenten
	3000	4000	5000	7000	10,000	25,000	
Zürich . .	2,2	3,4	4,0	5,1	6,3	10,5	13,44
Bern . . .	4,7	6,0	7,2	8,5	10,1	12,4	14,71
Luzern . .	2,2	3,5	4,1	5,4	7,2	14,2	15,75
Glarus . .	—	—	0,5	1,1	1,5	3,6	8,75
Solothurn .	2,2	3,1	4,2	5,0	6,1	10,2	11,91
Basel . . .	0,1	1,7	2,6	3,7	4,8	9,8	12,50
Schaffhausen	4,2	5,0	5,6	6,2	7,2	8,9	11,04
St. Gallen .	2,4	3,8	4,6	6,7	9,5	13,7	14,60
Chur . . .	3,6	5,3	6,7	9,7	13,7	21,2	28,72
Aarau . . .	3,8	4,2	4,7	5,1	5,7	6,5	9,21
Frauenfeld .	3,5	4,4	5,2	6,7	9,0	10,8	11,02
Bellinzona .	4,9	5,5	6,1	7,2	8,4	11,8	14,63
Lausanne . .	2,2	2,9	3,5	4,7	6,2	11,1	15,50
Neuchâtel .	2,8	3,4	3,9	4,8	6,1	9,9	15,00
Genève . .	0,8	1,3	1,7	2,8	5,0	10,3	11,20

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden durch die Kantone festgelegt. Die Gemeinden erheben Zuschläge zur kantonalen Steuer. Die Härten der kantonalen Steuergesetze treffen daher die Steuerpflichtigen doppelt.

Selbst bei einem Einkommen von nur 3000 Franken kommen Steuern von 4,7 und 4,9 Prozent vor (Bern und Bellinzona). Basel erhebt dagegen nur 0,1 Prozent und Glarus beginnt mit der Erwerbssteuer erst bei 5000 Fr. Einkommen. Aus der Tabelle geht ferner hervor, wo die Progression am besten ausgebaut ist. Am wenigsten weit hinauf steigt sie in Glarus und in Aarau, und die Höchstbelastung wird da erst bei sehr hohen Einkommen erreicht. Chur steigt bis auf einen Steuersatz von 28,7 Prozent, steht jedoch andererseits auch mit der Belastung der mittleren Einkommen an der Spitze. Recht gut angelegt ist die Progression in Basel und Genf, wo die Belastung für die kleinen und mittleren Einkommen verhältnismässig gering ist, um dann zwischen 10,000 und 25,000 Fr. Einkommen stark anzusteigen, in einer Stufe, welche diese Progression leicht ertragen kann und auch ansehnliche Steuerbeträge abwirft, da sie noch eine ziemlich grosse Zahl von Steuerpflichtigen umfasst.

Die Belastung durch Vermögenssteuern ist in der folgenden Tabelle ersichtlich. Sie wurde berechnet, ebenfalls für 1927, in Prozenten des Vermögensertrages, der mit 5 Prozent des Vermögens angenommen wird.

Die Belastung des Vermögensertrages 1927.

Kantonshauptorte	Steuerbelastung in Prozenten des Vermögensertrages bei einem Vermögen von Franken					Theoretische Maximalbelastung in Prozenten
	20,000	50,000	100,000	500,000	5,000,000	
Zürich . .	6,7	8,5	10,8	17,2	24,0	24,64
Bern . . .	15,1	16,8	18,3	23,0	24,5	24,51
Luzern . .	10,1	11,7	14,2	26,1	29,6	29,61
Glarus . .	15,0	16,2	16,8	19,3	24,3	24,90
Solothurn .	6,9	9,2	14,7	26,0	26,7	26,79
Basel . . .	2,0	3,0	6,2	17,8	25,2	24,50
Schaffhausen	11,8	15,1	16,3	22,0	24,2	24,29
St. Gallen .	24,2	24,2	24,2	25,2	31,7	31,70
Chur . . .	13,5	14,3	15,5	22,8	26,6	27,35
Aarau . . .	13,0	13,8	15,4	18,7	22,1	22,10
Frauenfeld .	14,7	14,7	16,2	26,5	29,4	29,40
Bellinzona .	19,2	19,7	20,4	25,4	31,4	32,10
Lausanne . .	2,4	6,8	11,6	25,9	31,4	31,00
Neuchâtel .	12,1	13,3	15,3	21,8	27,5	30,00
Genève . .	4,9	5,4	6,6	16,8	21,8	22,40

Eine sehr hohe Belastung des kleinen Sparbesitzes, die sich erst bei ganz grossen Vermögen ein wenig steigert, hat St. Gallen, eine ganz ungenügende Progression. Auch in Bern, Bellinzona, Glarus, Chur, Aarau, Frauenfeld beginnt die Progression schon mit einem hohen Steuersatz und steigt nicht einmal aufs Doppelte oder doch nicht darüber hinaus. Viel besser ausgestaltet ist die Vermögenssteuer in Basel, Lausanne, Genf, auch in Solothurn und Zürich, wo die kleinen Vermögen geschont werden. In Basel, zum Teil auch in Genf, geht diese Schonung freilich zu weit aufwärts; denn es ist ganz ungerechtfertigt, dass für den Ertrag eines Vermögens von 50,000 Fr. ein kleinerer Steuersatz gilt als für ein Einkommen von 7000 und 6000 Fr.

Die 25 verschiedenen kantonalen Steuergesetze sind für gewisse Kapitalisten eine recht « segensreiche » Einrichtung. Sie können darunter das Steuersystem auslesen, das sie am wenigsten belastet und sich dort niederlassen. Es kommt auch vor, dass sie nur mit dem Wegzug drohen müssen, um von ihrem Wohnsitzkanton das Zugeständnis zu erhalten, dass sie in Zukunft « milder » eingeschätzt beziehungsweise besteuert werden. Die starke Verschiedenheit der Steuerbelastung wird also ganz offenkundig dazu benutzt, um die Steuergesetze zu biegen und zu brechen, sei es durch laxe Handhabung oder sogar durch Vertrag. In diese Lage kommen natürlich nur Personen und Unternehmungen, die beweglich sind, also die Rentiers, Spekulanten und anderen Kapitalisten ohne festen Wohnsitz, dann vor allem die Holdinggesellschaften, deren Sitz nicht an den Sitz eines Fabrikationsbetriebes gebunden ist. Die Arbeiter dagegen müssen ihre Steuern voll bezahlen, wo sie wohnen, wo sie Arbeitsgelegenheit haben; für sie gibt es keine Steuerflucht. Die Arbeiterschaft hat daher auch das grösste Interesse daran, dass mit dem Unfug der Steuerverträge Schluss gemacht wird. Und das lässt sich am besten erreichen durch Angleichen der kantonalen Steuergesetze, selbstverständlich in dem Sinne, dass die fortschrittlichsten Steuersysteme überall als Muster dienen. Eine

völlige Vereinheitlichung des Steuerrechts ist freilich unmöglich, solange die Kantone selbstherrlich sind in der Steuerpolitik, doch wenigstens für die Behandlung der Holdinggesellschaften sollten die Steuerverwaltungen einheitliche Richtlinien aufstellen. Das einzig richtige wäre natürlich die Vereinheitlichung des Steuerrechts durch ein Bundesgesetz als Rahmengesetz, doch das wird bei dem fanatischen Föderalismus der Schweizer erst verwirklicht werden können, wenn einmal die Not dazu zwingt oder wenn die Macht der Arbeiterklasse stark genug ist, um das durchzusetzen.

Buchbesprechungen.

Prof. Dr. Anna Siemsen. Daheim in Europa. Unliterarische Streifzüge. 175 Seiten. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena, 1928.

Ein Buch von Wanderungen in allen Ländern Europas, wie wir es uns besser nicht wünschen können. Das sind nicht die gewöhnlichen Reiseschilderungen von Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten. Das Buch schildert die europäische Welt, wie sie sich dem neuen Menschen darstellt; es ist ein Buch, erfüllt von sozialem Verständnis, wahren Menschentum und Zukunftsglauben. All das, was von den bürgerlichen Reisebüchern totgeschwiegen wird, erhält hier Leben und Gestalt und spricht zu uns in wohlvertrauter Sprache. Und in Uebereinstimmung mit dem künstlerischen Text sind die reichen, prächtigen Illustrationen ausgewählt. Ein revolutionäres Buch im besten Sinne des Wortes — ein Buch, das viele Freunde finden wird.

Dr. Fritz Rager. Wer kann die Altersfürsorgerente in Oesterreich beziehen? 68 Seiten, Wien 1928, Verlag von Arbeit und Wirtschaft.

Die Schrift ist ein Führer durch die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Sie dient in erster Linie als Wegleitung für die Gewerkschaften und Funktionäre. Von Verbesserungs- und Abänderungsvorschlägen wurde deshalb abgesehen, doch sind die Lücken und Härten mit aller Deutlichkeit aufgezeigt. Im Zeitalter der werdenden Altersversicherung ist die Kenntnis der Verhältnisse in andern Ländern sehr wünschenswert und das Studium der übersichtlichen Broschüre sehr zu empfehlen.

Alexander Stein. Jungsozialisten und Arbeiterbewegung. 22 Seiten, E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 30.

Die Broschüre ist die Wiedergabe einer Rede des Genossen Stein auf der Reichskonferenz der deutschen Jungsozialisten in Dresden 1927. Sie ist ein Appell an alle jungen Proletarier, sich einzugliedern in die Front der sozialistischen Arbeiterbewegung und wird als willkommene Werbeschrift ihren Zweck sicher erfüllen.

Heinz Hornung. Zur Soziologie der Bürger-Funktionäre. 47 Seiten. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung.

Die als weiteres Heft der Jungsozialistischen Schriftenreihe erschienene Broschüre behandelt die gesellschaftliche Funktion der Beamten- und Angestelltenschaft in Wirtschaft und Verwaltung. Der Verfasser setzt auseinander, wie die Berufs- und Schulbildung im Sinne der Erhaltung des kapitalistischen Wirtschaftssystems und des bürgerlichen Staates beeinflusst und wie durchweg das soziale Herkommen und nicht die natürliche Begabung oder die persönliche Initiative den späteren Lebensgang des einzelnen bestimmen. Die Schrift rechnet mit dem von bürgerlicher Seite immer wiederholten Schlagwort «Freie Bahn dem Tüchtigen» gründlich ab.

Meyers Lexikon in 12 Bänden. Verlag des Bibliographischen Institutes, Leipzig.

Band 8 der Neuauflage (Marut bis Oncidium) ist erschienen und entspricht in Ausstattung und Bearbeitung den vorhergehenden. Ihm sind 9 farbige und 54 schwarze Tafeln beigelegt, ferner 26 Karten und Pläne und 17 illustrierte Textbeilagen. Die sorgfältige Ausführung wird dem erstklassigen Nachschlagewerk immer weitere Verbreitung sichern.